



Geschäftsbedingungen für die Vermietung der Volksbank Arena in Rottenburg am Neckar

- I. Allgemeine Mietbedingungen
- II. Pflichten des Mieters
- III. Bedingungen für das Anbringen von Transparenten, Banner und Fahnen
- IV. Haftungsausschlussvereinbarung
- V. Rücktritt
- VI. Datenschutzhinweis

I. Allgemeine Mietbedingungen

- 1. Bei der Benutzung und Vermietung der Volksbank Arena gelten deren Benutzungsordnung und Entgeltordnung sowie die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Der Mieter darf bei Veranstaltungen die zulässige Personenzahl von 1020 nicht überschreiten. Die Sitzplätze auf der Tribüne sind auf maximal 752 Personen beschränkt. Bei Veranstaltungen muss die Sicherheit aller anwesenden Personen gemäß der VStättVO vom Mieter gewährleistet sein.
- 3. Die Weisungen des Hausmeisters müssen während der gesamten Nutzungsdauer (inkl. Auf- und Abbau) befolgt werden.
- 4. Bediensteten der Stadt ist zur Wahrnehmung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- 5. Das Hausrecht liegt auch nach der Vermietung bei der Stadt.
- 6. Die Verwendung von offenem Feuer, Licht oder besonders gefährlicher Stoffe, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
- 7. Die technischen Voraussetzungen für eine WLAN-Nutzung sind geschaffen. Nutzungen müssen vor einer Veranstaltung mit der Stadt abgestimmt werden.
- 8. Bei der Küche in der Volksbank Arena handelt es sich um eine Catering-Küche. Kochen in normalem Rahmen ist erlaubt. Frittieren ist grundsätzlich nicht erlaubt. Fetthaltige Kochflüssigkeiten o. ä. dürfen nicht in den Waschbecken der Sanitärräume und Umkleiden entsorgt werden. Bei Zuwiderhandlung werden die anfallenden Reinigungskosten dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 9. Das Auf- und Abschließen der Volksbank Arena erfolgt nach vorheriger Abstimmung zwischen dem Mieter und der Stadt. Solange die Zugänge zur Halle nicht benutzt werden, müssen diese abgeschlossen werden.
- 10. Der Winterdienst wird von der Stadt laut gültiger Räum- und Streusatzung ausgeführt. Zusätzlich wird bei Veranstaltungen die Räum- und Streupflicht bis zum Ende der Veranstaltung übernommen.
- 11. Die Stadt behält sich vor, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn dies wegen Benutzung der Halle für eigene Veranstaltungen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist. Sie hat dies dem Mieter ohne Angabe von Gründen bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Eine weitere Entschädigung, insbesondere Kostenersatz für Auslagen des Mieters o. ä. wird nicht gewährt. Wenn der Mieter die Veranstaltung nicht durchführen kann, hat er die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

II. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, für eine schonende Behandlung der Halle, deren Einrichtungen, Geräteräume und des gesamten Zubehörs zu sorgen. Bei Inanspruchnahme des Küchen- und Thekenbereichs muss vom Mieter ein Verantwortlicher gegenüber dem Hausmeister namentlich benannt werden.
2. Die sicherheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sind an gut sichtbarer Stelle innerhalb der Gebäude angebracht. Sie sind zwingend zu beachten. Der Mieter muss dafür sorgen, dass die Feuerwehruzufahrten, Fluchtwege und Notausgangstüren freigehalten bzw. nicht verschlossen werden. Hierfür muss der Mieter vor der Veranstaltung einen Veranstaltungsleiter benennen, der regelmäßige Kontrollgänge macht.
3. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche behördlichen, insbesondere die Bau-, Feuerschutz-, Gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften der Ortspolizeibehörde und sonstiger Ämter zu beachten, einzuhalten und etwaige Bedingungen umgehend zu erfüllen. Er ist für die Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art verantwortlich. Außerdem sind die Bestimmungen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage, die gesetzliche Unfallverhütungsvorschriften, Jugendschutzbestimmungen sowie Gaststättenrecht und Sperrstunde zu beachten und einzuhalten.
4. Die Bestellung einer Sanitätswache ist Sache des Mieters.
5. Der Mieter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht und nicht zwischen Besucher und der Stadt.
6. Bei Veranstaltungen, bei denen Musik abgespielt wird, ist eine vorherige Anmeldung durch den Mieter bei der GEMA erforderlich.
7. Der Mieter hat während der gesamten Nutzungszeit dafür Sorge zu tragen, dass sich keine unbefugten Personen in der Halle und den zugehörigen Nebenräumen und Gebäuden aufhalten.
8. Der Mieter hat mindestens ein weiteres alkoholfreies Getränk neben Mineralwasser anzubieten. Diese Getränke müssen kostengünstiger als die gleiche Menge alkoholischer Getränke sein. Beim Angebot von Mineralwasser und Bier sollen nur in der Stadt Rottenburg am Neckar hergestellte Produkte ausgegeben werden. Bei Kaffee- und Teeausschank dürfen nur Produkte aus „fairem Handel“ (Fairtrade) verwendet werden.
9. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lautstärke der Besucher und der Musik für die angrenzenden Grundstücksnachbarn in erträglichem Maße gehalten wird. Der in der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)“ für allgemeine Wohngebiete festgesetzte Außenwert für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr darf nicht überschritten werden.
10. Die Stadt stellt dem Mieter Handtuch- und Toilettenpapier in ausreichender Menge zur Verfügung. Für das Wechseln der Handtuch- und Toilettenpapierrollen während der Veranstaltung hat der Mieter selbst zu sorgen.
11. Alle genutzten Räume, Tribünen und Außenbereiche sind nach der Veranstaltung besenrein an den Hausmeister zu übergeben. Alle Einrichtungsgegenstände und Geräteräume sind in der vorgegebenen Ordnung wieder zu hinterlassen.
12. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann die Stadt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.

III. Bedingungen für das Anbringen von Transparenten, Banner und Fahnen

Transparente, Banner, Fahnen und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt und nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister unter den nachstehend genannten Bedingungen angebracht werden:

1. Es dürfen nur schwer entflammable Gegenstände verwendet werden.
2. Sie müssen so angebracht werden, dass keine Behinderungen entstehen und keine Rückstände verbleiben.

3. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel und Haken dürfen zur Befestigung nicht eingeschlagen werden.
4. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

IV. Haftungsausschlussvereinbarung

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung. Der Mieter haftet insbesondere für alle durch ihn, dessen Beauftragten, Gäste oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück und der Räumlichkeiten verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Er befreit die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen, einschließlich Prozess- und Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch den Mieter oder Dritte gegen sie geltend gemacht werden können.
2. Für sämtliche vom Mieter mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung; sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumlichkeiten.
3. Beschädigungen jeglicher Art, welche durch die Veranstaltung oder zweifelsfrei als Folgeschäden entstehen, werden nach Beendigung der Veranstaltung bei der Abnahme durch den Hausmeister festgestellt, schriftlich festgehalten und in Rechnung gestellt.
4. Für alle Beschädigungen an den Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen übernimmt der Mieter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Die Stadt kann eine Kautions verlangen.
5. Der Mieter ist verpflichtet eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
6. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, können der Mieter oder sonstige Dritte gegen die Stadt keine Schadensersatzansprüche erheben.
7. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Bei Benutzung von mitgebrachten elektrischen Geräten (z.B. Kaffeemaschinen) ist für diese vor Benutzung ein Prüfnachweis beim Hausmeister vorzulegen. Bei Nichtvorliegen ist ein Anschluss dieser Geräte untersagt. Mehrere Elektrogeräte dürfen nicht an einer Mehrfachsteckdose angeschlossen werden. Für nachweisbar entstandene Schäden durch diese Geräte haftet der Mieter.

V. Rücktritt

1. Von der Miete kann abgesehen werden, wenn der Mieter den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat oder mindestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Vertrag zurücktritt.
2. Bei einem Rücktritt vom Vertrag zwischen sechs Wochen und dem Veranstaltungstermin, sind die bis dahin tatsächlich entstandenen Kosten zu bezahlen.

VI. Datenschutzhinweis

Alle für die Vertragserfüllung notwendigen personenbezogenen Daten werden auf Grundlage der Europäischen Datenschutzgrundverordnung von der Stadt verarbeitet und für die Dauer der Abwicklung des Vertragsverhältnisses gespeichert.

Diese Geschäftsbedingungen treten am 01.01.2024 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, 29.11.2023

Amt für Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Schule und Sport